

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 31 (1924)

Heft: 11

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSELI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich, Venedigstrasse 5, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.— Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Zürcher Usanzen für den Handel in roher Seide. — Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz nach den Ver. Staaten. — Frankreichs Ein- und Ausfuhr von Kunstseide. — Griechenland. Neuer Zolltarif. — Türkei. Ursprungszeugnisse. — Niederländisch-Ostindien. Zollerhöhungen. — Umsätze der bedeut. europ. Seidentrocknungs-Anstalten. — Deutschland. Der 150,000ste Webstuhl. — Aus der italienischen Kunstseidenindustrie. Aus der Baumwollindustrie. — Großbritannien. Die Baumwollindustriellen von Lancashire gegen den Versailles-Friedensvertrag. — Vereinigte Staaten. Förderung der Textilindustrie in den Südstaaten. — Die Kunstseide in der japan. Textilindustrie. — Die Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung der Kunstseidenindustrie. — New-York als Baumwoll-Platz. — Der Ertrag der französischen Cocoserte 1924. — Der mazedonische Seidenkokerertrag. — Bulgarische Seidenernte. — Weltproduktion an Rohbaumwolle. — Der Ertrag der amerikanischen Baumwollenernte. — Der Wert der nordamerikanischen Baumwollenernte. — Die techn. Betriebsleitung in der Textilindustrie. (Forts). — Die Rispe. — Reibstellen (Blanchissuren) in stückgefärbten Seidenstoffen. — Modeberichte. — Marktberichte. — Messe- und Ausstellungswesen. Die neunte Schweizer Mustermesse. — Firmennachrichten. — Personelles. — Literatur. — Kleine Zeitung. — Vereinsnachrichten.

Zürcher Usanzen für den Handel in roher Seide.

Verborgene Mängel. Ueber die Untersuchungspflicht des Käufers und die Geltendmachung von verborgenen Fehlern im Sinne der Zürcher Usanzen für den Handel in roher Seide sprach sich das Handelsgericht des Kantons Zürich in seiner Sitzung vom 7. Juni 1923 anhand eines Streitfalles in der Hauptsache folgendermaßen aus:

Der Fabrikant (Beklagte) machte geltend, daß die streitige Ware (italienische Organzine in bestimmten Titres) Flotten in allen möglichen Deniers statt der beim Verkauf vereinbarten enthalten habe; einzelne Flotten hätten aus Trame oder Grenadine bestanden, andere seien wiederum total morsch gewesen oder hätten, statt der üblichen Grant-Haspelung Usual-Haspelung oder sonst eine schlechte Haspelung aufgewiesen. Diese Mängel hätten einen Minderwert der Seide von mindestens 30% des Kaufpreises zur Folge. Demgegenüber stellte sich der Rohseidenhändler (Kläger) auf den Standpunkt, daß die Beanstandung der Ware zu spät erfolgt und daher nicht mehr zu berücksichtigen sei, da der Fabrikant, gemäß den Zürcher Usanzen gehalten gewesen wäre, seine Reklamation innerhalb dreimal 24 Stunden nach Empfang der Ware anzubringen. Der Fabrikant trat dieser Auffassung mit der Behauptung entgegen, daß die gerügten Mängel bei der üblichen Prüfung nicht erkennbar gewesen seien, vielmehr erst bei der Verarbeitung zutage getreten wären und somit als verborgene Fehler im Sinne von § 73 der Usanzen angesprochen werden müßten, sodaß sie auch nachträglich hätten gerügt werden können.

Sowohl nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes als auch nach denjenigen der Usanzen ist auf die Bemängelung des Käufers als nicht verspätet dann materiell einzutreten, wenn diese verborgene, d. h. bei der ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware nicht feststellbare Mängel betraf und wenn die letztern sofort nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer angezeigt worden sind.

Um festzustellen, ob die zuerst genannte Voraussetzung zutrefte, ersuchte das Gericht einen Rohseidenhändler um Abgabe eines Gutachtens. Der Händler bezeichnete das Vorhandensein morscher Flotten, sowie die unrichtige Haspelung einzelner Flotten als verborgene Fehler, wogegen er die übrigen vom Fabrikanten namhaft gemachten Mängel zu denjenigen rechnet, die bei der üblichen Prüfung sofort erkennbar sind. Der Händler sprach sich ferner dahin aus, daß ein vorsichtiger Fabrikant die Ware in der Seidentrocknungs-Anstalt genau angesehen, dort schon gewisse Unregelmäßigkeiten entdeckt und sich zum mindesten noch eine genaue Untersuchung in der Fabrik vorbehalten hätte. Nach den Feststellungen der branchenkundigen Mitglieder des Handelsgerichtes ist indessen die Prüfung der Ware, wie sie der Beklagte durch die Seidentrocknungs-Anstalt vornehmen ließ, die in Fabrikantenkreisen übliche. Damit ist gesagt, daß eine weitergehende Untersuchungs- oder Diligenzpflicht dem Fabrikanten nicht oblag. Es bleibt daher gänzlich unerheblich, ob er an sich — wie seitens des Käufers geltend gemacht wird — in der

Lage gewesen wäre, die Ware anlässlich der verschiedenen, vor ihrer Verarbeitung erfolgten Manipulation erneuten Prüfung zu unterziehen.

Hieraus folgt, daß alle diejenigen Mängel, die bei der ordnungsgemäßen, durch die Seidentrocknungs-Anstalt vollzogenen Untersuchung der Ware nicht erkennbar waren, als geheime anzusprechen sind. Das gilt, abgesehen von den beiden auch seitens des Experten als verborgene Fehler anerkannten Aussetzungen, insbesondere auch von dem Umstand, daß einzelne Flotten aus Trame und Grenadine bestanden. Mit der Möglichkeit, daß der den Gegenstand des Kaufvertrages bildenden Organzine noch andere Ware beigemischt war, brauchte der Fabrikant nicht zu rechnen und er war daher auch nicht verpflichtet, die Ballen speziell daraufhin einer Untersuchung zu unterziehen. Wenn sodann geltend gemacht wird, daß Flotten in allen möglichen Deniers vorhanden gewesen seien, so will damit, da das Vorliegen eines verborgenen Mangels behauptet wird, gesagt werden, daß die Abweichungen von den vertraglich vorgesehenen Fadenstärken einen Grad erreichten, der auf Grund der von der Seidentrocknungsanstalt vorgenommenen üblichen Proben nicht erkennbar war. Die Abweichungen von der bestellungsgemäßen Stärke (Denier), welche sich bei diesen Stichproben ergaben, blieben nach Angabe der sachverständigen Mitglieder des Gerichtes innerhalb der Toleranz die eingeräumt werden muß und diese Befunde gaben daher weder Anlaß anzunehmen, daß die nachträglich dann sich ergebenden großen Abweichungen und die Beimischung ganz anderer Qualitäten vorliegen könnten, noch auch nur dazu, weitere Stichproben über die üblichen hinaus, durch die Seidentrocknungs-Anstalt vor der Disposition über die Ware ziehen zu lassen.

Die sämtlichen, vom Fabrikanten gerügten Fehler sind daher als verborgene, bei der üblichen Prüfung nicht erkennbare zu würdigen.

Handelsnachrichten

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

	Sept. 1924	Jan.-Sept. 1924
Ganz- und halbseidene Gewebe	Fr. 98,600	1,514,700
Ganz- und halbseidene Bänder	„ 77,900	900,700
Seidenbeutelstuch	„ 209,700	2,133,700
Schappe	„ 1,163,700	11,041,400
Kunstseide (einschl. Abfälle)	„ 167,400	1,242,500

Frankreichs Ein- und Ausfuhr von Kunstseide. Nach der französischen Handelsstatistik hat die Einfuhr an Kunstseide im laufenden Jahre neuerdings eine bedeutende Steigerung erfahren. Eine Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhrmengen während den ersten sieben Monaten der letzten beiden Jahre, verglichen mit derselben Zeit des Jahres 1924, weist folgende Zahlen auf:

	1922	1923	1924
Einfuhr	214,000 kg	344,200 kg	1,042,400 kg
Ausfuhr	131,400 kg	197,000 kg	75,600 kg
Mehr-Einfuhr	83,000 kg	137,200 kg	966,800 kg

Griechenland. Neuer Zolltarif. Am 10. Dezember 1924 tritt in Griechenland ein neuer Zolltarif in Kraft, der in bezug auf Seidenwaren folgende Sätze vorsieht:

T. No.		Gold-Drachmen per Kilo
244	Grège	6.—
	Gezwirnte Seiden	20.—
	Gefärbte Seiden und Kunstseide	25.—
245	Gewebe im Gewicht von weniger als 45 gr per qm, wie Krepp, Tüll, Gaze u. dergl:	
	a) ganz aus Seide	40.—
	b) teilweise aus Seide	30.—
246	Gewebe im Gewicht von mehr als 45 gr per qm, nicht besonders genannt:	
	a) ganz aus Seide	30.—
	b) teilweise aus Seide	20.—
247	Seidene Gewebe, roh	25.—
248	Seidenbeutelstuch	8.—
249	Samt und Plüsch, ganz oder teilweise aus Seide	30.—

Türkei. Ursprungszeugnisse. Bei der Einfuhr nach der Türkei wird zwischen Erzeugnissen von Ländern, die den Friedensvertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 unterzeichnet oder nicht unterzeichnet haben, insofern ein Unterschied gemacht, als der dem ursprünglichen Zollansatz beigegebene Multiplikationskoeffizient für die Vertragsstaaten eine Ermäßigung erfährt, so bei Seidenwaren von 12 auf 9. Um in den Genuß der ermäßigten Zollansätze zu gelangen, muß die Ware von Ursprungszeugnissen begleitet sein, die das Visum einer türkischen Vertretung tragen.

Die Frage der Zollbehandlung schweizerischer Erzeugnisse durch die türkischen Behörden ist zurzeit noch nicht abgeklärt, da die Schweiz dem Lausanner Vertrag zwar nicht beitreten kann, jedoch im Jahr 1890 mit der Türkei ein Meistbegünstigungsabkommen abgeschlossen hat, das bisher von keiner Seite gekündigt worden ist und demgemäß weiter zu Recht bestehen sollte.

Niederländisch-Ostindien. Zollerhöhungen. Durch Gesetz vom 22. Mai, das am 3. September 1924 in Kraft getreten ist, ist der Zoll für Seiden und Seidenwaren von bisher 6 bzw. 10% auf 12% vom Wert erhöht worden.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat August:

	1924	1923	Jan.-Aug. 1924
Mailand	kg 627,153	553,191	4,159,009
Lyon	522,344	362,758	3,505,774
Zürich	105,918	45,187	661,791
Basel	36,300	20,020	212,369
St. Etienne	37,840	28,429	233,075
Turin	26,480	30,156	261,552
Como	38,973	24,799	220,820

Deutschland.

Der 150,000ste Webstuhl. Wie die deutsche Fachpresse meldet, brachte die Sächsische Webstuhlfabrik Louis Schönherr, Chemnitz, am 20. September d. J. den 150,000sten Webstuhl zum Versand. Dieser Zahl ist insofern eine besondere Bedeutung beizumessen, als reichlich zwei Drittel der seit dem Bestehen des Unternehmens im Jahre 1852 gelieferten Webstühle schwerer Bauart, zum großen Teil auch Spezialwebstühle sind, während die Bauart leichter Webstuhltypen erst seit etwa 25 Jahren betrieben wird. Der Jubiläumswebstuhl ist ein „Kurbelbuckskinstuhl“, wie solche für die Herstellung hochwertiger Herrenkleiderstoffe verwendet werden. Er wurde an eine der größten Tuchfabriken in der Lausitz geliefert.

Italien.

Aus der italienischen Kunstseideindustrie. Die dem „Snia“-Konzern angehörende „Società Generale Italiana della Viscosa“ in Rom, deren Aktienkapital erst vor kurzem von 50 auf 60 Millionen Lire erhöht worden ist, nimmt neuerdings eine Steigerung auf 100 Millionen Lire vor.

Aus der Baumwollindustrie. Nach einem kürzlich in den „Tessuti d'Italia“ erschienenen Bericht, beträgt die Zahl der in der italienischen Baumwollindustrie beschäftigten Arbeiter rund 251,000, wovon die Lombardei etwa 140,000 aufweist, während der Rest sich auf Piemont, Venetien, Ligurien verteilt. Mittel- und Süd-Italien weisen zusammen nur etwa 10,000 Baumwollarbeiter auf.

Die Zahl der mechanischen Baumwollwebstühle betrug im Jahre 1876 26,800; 20 Jahre später waren es 65,000, 1900 70,000,

welche bis 1908 auf 90,000 und 1912 eine weitere Steigerung auf 115,000 erfahren haben. Nach der neuesten Zählung ergeben sich für das Jahr 1923 122,500 Baumwollwebstühle. Ein großer Teil dieser Stühle ist seit mehr als 40 Jahren im Betriebe. Mehr als 70% der Webstühle sind schweizerischer oder englischer Herkunft; in neuerer Zeit liefert Deutschland ziemlich viele Stühle nach Italien.

Die Vorkriegskosten eines betriebsbereiten Webstuhles betragen: in Italien 1300 Lire, in England 36 Pfd. Sterlg., in den Vereinigten Staaten 245 Dollars, in Deutschland 800 Mk. und in Japan 700 Yen.

In der Baumwollspinnerei und -zwirnerie zählt man zurzeit rund 5½ Millionen Spindeln.

Die gewaltige Umwälzung, welche die italienische Baumwollindustrie in den letzten fünf Jahrzehnten durchgemacht hat, zeigt sich besonders deutlich in der Verschiebung der Ein- und Ausfuhrwerte. Während die Einfuhrwerte der Gespinste und Gewebe bis 1890/95 wesentlich über den Ausfuhrwerten standen, ist seither das Gegenteil eingetreten. — Die in der Industrie angelegten Kapitalien werden mit 5,400,000,000 Lire angegeben.

Großbritannien.

Die Baumwollindustriellen von Lancashire gegen den Versailler-Friedensvertrag. Unter der Führung des Vorsitzenden der Handelskammer von Manchester, Mr. Alfred Ree, beschwerte sich eine Abordnung von 40 Vertretern der Baumwollindustriellen Lancashires beim Chef der englischen Regierung über die Friedensbestimmungen, die es Elsaß-Lothringen ermöglichen, seine Produkte zollfrei in Deutschland einzuführen. Der Sprecher der Abordnung betonte, daß nach zuverlässigen Berichten nicht nur elsassische Produkte, sondern unter dem Deckmantel „elsässisch“ französische Ware allgemein in Deutschland zollfrei eingeführt werde. Während England im Jahre 1913 über 76 Millionen Yards Stoffe und 51 Millionen lbs. baumwollene Garne im Werte von 5 bzw. 1,8 Millionen lbs einführte, lieferte im Jahre 1922 Elsaß in appetierten Geweben ¾, bei Rohware ⅓, England dagegen nur ⅓ bzw. ⅓ der eingeführten Mengen. Frankreich sichere sich dadurch in Deutschland verschiedene Rechte, welche ihre Spitze gegen die auf die Ausfuhr angewiesene englische Baumwollindustrie richten.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Förderung der Textilindustrie in den Südstaaten. Während im Jahre 1880 in den Südstaaten insgesamt 542,000 Baumwollspindeln und 11,900 Webstühle im Betriebe waren, hat die inzwischen ins Leben getretene „American Cotton Manufacturers

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat September 1924

Konditioniert und netto gewogen	September		Januar/September	
	1924	1923	1924	1923
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	13,985	16,866	122,132	136,839
Trame	9,181	9,683	57,694	68,195
Grège	6,193	7,193	61,569	24,036
Kunstseide	2,842	—	22,477	—
Divers	53	—	386	151
	32,254	33,742	264,258	229,221

Untersuchung in	Titre	Nachmessung	Zwirn	Elastizität und Stärke	Abkochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	5,347	—	1,320	2,480	8
Trame	4,480	—	175	—	7
Grège	3,400	—	—	480	—
Schappe	130	—	120	—	2
Kunstseide	6,884	—	356	2,990	—
Divers	91	60	10	—	—
	20,332	60	1,981	5,950	17

BASEL, den 30. September 1924.

Der Direktor: J. Oertli.